

Ute Gerhard, *Gleichheit ohne Angleichung*, Verlag C. H. Beck, München 1990 269 S. DM 19,80;

Rüdiger Lautmann, *Die Gleichheit der Geschlechter und die Wirklichkeit des Rechts*, Westdeutscher Verlag GmbH, Opladen 1990, 328 S., DM 49,-.

I. – Habent sua fata libelli. Zwei bestimmte, um die es hier geht, sind Produkte einer über 10jährigen Entwicklungsgeschichte. Sie befassen sich mit sich selbst und miteinander, d. h. Ausweglosigkeiten, Dilemmata, Zirkularitäten, mit Frauen, Recht und Männern.

Inspiziert durch Feldforschungen unter dem Titel »Knowledge and Opinion about Law«, kurz KOL, nahmen sie ihren Ausgang in den 70er Jahren. KOL waren soziologische und eher als Kritik der Rechtskategorie selbst angelegte Studien, die auf breiter Basis die Verteilung des Rechtszugangs ausählten. Die Befragungen wiesen keinen Bezug zu frauenspezifischen Problemstellungen auf. Wie üblich wurde aber bei der Datenerhebung differenziert (Randgruppenzugehörigkeit etc.), eine Variante unter anderen war dabei das Geschlecht.¹ Erstaunlicherweise legten die KOL-Studien eine signifikant distanzierte Einstellung der Frauen zum Recht als Durchsetzungsinstrument nahe.

Dieses Phänomen rückte ins rechtssoziologische Empirieinteresse. Eine Bremer ForscherInnengruppe um Ute Gerhard, Soziologin und Juristin, und Rüdiger Lautmann, Jurist und Soziologe², ließ im Winter 1977/78 eine Datensammlung mit spezifischer Ausrichtung auf weiblichen Umgang mit Recht er-

stellen. Methodisch geschah dies nicht durch Auszählungen, etwa im Wege einer Fragebogenaktion, sondern durch Protokollierung von 53 »nichtdirektiven Interviews«, 2/3 davon mit Interviewpartnerinnen. Außerdem wurden 5 mehrstündige Gruppendiskussionen veranstaltet.

Die Protokolle dokumentierten typische, ForscherInnen wie NichtforscherInnen aus dem Alltag bestens bekannte Situationen: »Frau: »Mich würde mal interessieren, ob es überhaupt Gesetze gibt – ich habe überhaupt keine Ahnung, welche Rechte ich in der Ehe habe, ob das irgendwo gesetzlich festgelegt ist.« Darauf erläuterten mehrere Männer detailliert das Eherecht.«³

Die publizierte Auswertung der gewonnenen Protokoll-Daten ließ einige Zeit auf sich warten. Inzwischen waren Veränderungstendenzen der herrschenden Rechtsrekonstruktion selbst wahrnehmbar. Das theoretische Interesse bewegte sich weg von Materialisierung und Implementationsforschung. Entsprechend sank die Attraktivität empirischer Soziologie. Gefragt war stattdessen, in der juristischen Variante der Postmoderne⁴, der »Postinterventionismus«⁵, anspruchsvolles Großkonzeptdesign auf ökonomie- oder sozialtheoretischer Grundlage. Entsprechend verwertete R. Lautmann im zweiten Heft des ersten Jahrganges der Zeitschrift für Rechtssoziologie jene nichtdirektiven Interviews als Erforschung des Maßes »individueller Rechtskompetenz nicht nur für Randgrup-

³ R. Lautmann, ZfRSoz 1 (1980), S. 165 (182).

⁴ Vgl. dazu J. Habermas: *Moderne und postmoderne Architektur*, in: *Die neue Unübersichtlichkeit*, Frankfurt 1985, S. 11 ff.

⁵ Vgl. dazu R. Wiethölter: *Materialization and Proceduralization in Modern Law*, in: *Dilemmas of Law in the Welfare State*, hrsg. v. G. Teubner (EUI), Berlin-New York 1986, S. 221 ff.

¹ Zusammenfassend: U. Gerhard ZfRSoz 5 (1984), 220 (223 f.).

² Beteiligt waren außerdem C. Schumann, C. Bührmann und R. Metz, vgl. U. Gerhard: *Gleichheit ohne Angleichung*, S. 240 bei Fn. 8.

pen, sondern ... auch für Frauen im Verhältnis zu Männern ...⁶ Essenz seiner Präsentation: Das Rechtsbewußtsein der Frauen sei negativ.

»Rechtsbewußtsein« war die von den Interviews inhaltlich offengelassene, zwischen individuellem Verhalten und Recht vermittelnde Kategorie. Sie wurde nunmehr »auf dem Hintergrund von Mobilisierung und Responsivierung des Rechts«, also nachträglich, entwickelt und, ebenfalls nachträglich, in ihren »handlungstheoretischen Dimensionen präzisiert.« Entwicklung und Präzisierung bestanden in Anlehnung an die der deutschen Juristenwelt bestens bekannte, relationstechnische, also vierstufige Aufbereitung, bestehend aus: – Wahrnehmung einer Situation als im Prinzip rechtlich vorstrukturiert, – Zielorientierung, – Konzeption der Mittel, – Handlungsplan.

Die nichtdirektiven Interviews wiesen, so Lautmanns Folgerung, als besonders negativ das Strategiedefizit der Frauen aus (s.o.). Dessen möglicherweise gleichfalls strategische Ausrichtung war allerdings kein Thema. Die *Situationswahrnehmungsstufe* gestand Lautmann auch Frauen noch zu (»... weibliche Befragte zeigten sich, nach anfänglichem Zögern, juristisch durchaus orientiert, jedenfalls innerhalb der ihnen offenstehenden Erfahrungsbereiche.«)⁷ Jedoch schon bei der *Zielorientierung* stiegen die Frauen kategorial aus. In 40 nichtdirektiven Interviews erwiesen sie sich als grundsätzlich altruistisch. Damit zeigten sie sich für Lautmann meist realitäts-, macht-, politik- und rechtsfern. (»Das Anspruchsbewußtsein erscheint weniger auskristallisiert.«)⁸ Die weiteren Schritte waren damit vorgegeben. Wer schon keine Rechtsinhalte als Zielvorgabe wahrnimmt, d. h. im nichtdirektiven Interview nicht artikulieren kann, konzeptioniert Recht auch nicht als *Durchsetzungsmittel* und nimmt es noch viel weniger in eigenes *Planungsverhalten* auf. Rechtspositionen wurden eher von vorneherein als verloren eingeschätzt statt in eine »kalkulierende Konfliktabwicklung« aufgenommen. Auf dem Hintergrund von Mobilisierung und Responsivierung des Rechts war die Frau, jedenfalls in Lautmanns handlungstheoretisch dimensionierter Präzi-

sierung, nicht mehr zu finden. Lautmanns möglicherweise gutgemeinter Aufsatz schloß mit einem eher diffusen Bogen vom nichtdirektiven Interview zu Albert O. Hirschmans Trias⁹ von »Abwanderung bis Widerspruch« und deren Konsequenzen im Hinblick auf weibliches Selbst- bzw. Rechtsbewußtsein.

Die Einwände von Ute Gerhard ließen vier weitere Jahre auf sich warten. Im 5. Band der Zeitschrift für Rechtssoziologie (1984) explizierte sie, ihrerseits den erwarteten Erwartungen von Theoriedesign verpflichtet, »Warum Rechtsmeinungen und Unrechtserfahrungen von Frauen nicht zur Sprache kommen«. Die, Ergebnis der gemeinsam erhobenen Daten, grundsätzlich mit Lautmann konsentierende kognitive Distanz der Frauen zum Recht erklärte Gerhard mit weiblicher Einsicht in die Krise des subjektiven Rechts selbst. Sie distanziert sich zunächst von einem empirisch wenig differenzierten, nebelhaften Begriff des »Rechtsbewußtseins«. Orientierung bietet demgegenüber eine allgemeinere Kategorie, die Gerhard als »Rechtsverhalten«, als »sedimentierte Rechtserfahrung« umschreibt und die namentlich auch Unrechtserfahrungen, also handfeste Gründe für weibliches Mißtrauen in Justizpraxis einbezieht.

Im Ergebnis scheint die Nähe des »negativen Rechtsbewußtseins« zur Defizittheorie der »sedimentierten Rechtserfahrung« zum Euphemismus zu entsprechen. Die Einlassung »Ich habe keine Ahnung, welche Rechte ... ich habe ...« kann auch zur frühen Erkenntnis der Krise der Rechtskategorie¹⁰, zum Symptom geschlechtsspezifisch reflektierten Umganges mit gesellschaftlichen Ressourcen werden. Entsprechend ließ die realistische Einschätzung des Rechts (= auch Durchsetzungsinstrument höchstpersönlicher Machtbedürfnisse) sich als besonderes, spezifisch feminines Maß kommunikativer Kompetenz interpretieren.¹¹

6 R. Lautmann: Negatives Rechtsbewußtsein, ZfRSoz 1 (1980), S. 165 (166).

7 R. Lautmann, ZfRSoz 1 (1980), 165 (183).

8 R. Lautmann, ZfRSoz 1 (1980), 165 (187).

9 Albert O. Hirschman: Abwanderung und Widerspruch, Tübingen 1974 (Originaltitel: Exit, Voice and Loyalty, Harvard UniPress 1970).

10 Die mittlerweile allgemein, auch von Männern geteilt wurde, vgl. dazu R. Wietholter: Ist unserem Recht der Prozeß zu machen?, in: Zwischenbetrachtungen im Prozeß der Aufklärung, Frankfurt am Main 1989, S. 794 ff.

11 Vgl. U. Gerhard, ZfRSoz 5 (1984), 220 ff. (228, 232).

Besonderen Anstoß nahm Gerhard an Lautmanns Auswertungsmethode. Diese war, s. o., nachträglich über die Interviews gestülpt worden, daneben gut mit den Forschungsergebnissen Gilligans kritisierbar: *Männliche* Untersuchungsmethodik (dort bezogen auf Kohlberg und Piaget) sei von vorneherein außerstande, *weibliche* Wertvorstellungen, Lebensentwürfe, »Moral« auch nur zu erfassen. Nicht das Rechtsverhalten der Frauen, sondern die Interviews selbst, zudem die männliche Auswertung anhand einer fragwürdigen Kategorie »Rechtsbewußtsein« seien als *methodisch doppelt defizitär* zu entlarven:

- Die Interviews (anders als die Gruppendiskussionen) hatten, erheblich und suggestiv dirigiert, den Frauen auch keine Chance zur Thematisierung ihrer Unrechtserfahrungen geboten.
- Die »systematische« Auswertung Lautmanns schleuste selbst diese reduziert aussagekräftige Textsammlung nochmals durch Erwartungshaltungen, Vorurteile, Alltagswissen auf – »Lochkarten«.

In der Tat stößt eine angeblich in der empirischen Sozialforschung etablierte Erhebungsmethode des »nichtdirektiven« Interviews auf ähnlich grundsätzliche Vorbehalte wie etwa die der »teilnehmenden Beobachtung«. ¹² Wer Wallraff (nicht) sein möchte, soll auch dazu stehen, Ästhetik hin oder her. Gleiches gilt für die-/jenige(n), die/der Anhörungen durchführt, Fragestellungen vorgibt und Redezeiten zuteilt, mithin: Interview oder nichtdirektiv. Phantasieanregend ist sicher auch der Transfer »nichtdirektiver Interviews« auf Lochkarten.

Jedoch bleibt zu fragen, ob nicht auch der von Gerhard vorgetragene Auswertungsstandpunkt der immerhin im Rahmen eines gemeinsamen Projektes erhobenen Daten in bestimmter Hinsicht Lautmanns Thesen eher unterstützt als widerlegt. Welche kategoriale Differenz besteht zwischen der

- Entdeckung defizitärer strategischer *Mobilisierung* von Recht durch Frauen (Lautmann) und der
- Entdeckung defizitärer strategischer *Mobilisierbarkeit* von Recht durch Frauen (Gerhard)?

Läßt sich etwa postulieren, daß Frauen in Scheidungsprozessen (Frau gegen Mann) we-

gen eines Strategiedefizites überproportional häufig unterliegen? Werden Kündigungsschutzklagen proportional häufiger von Männern als von Frauen erhoben?

Lassen sich die frustgeladenen Intervieweinsparungen von Frauen auf den Gängen Bremer Arbeitsämter bzw. die protokollierten Stellungnahmen in mehrstündigen Gruppendiskussionen auch ganz und gar situationspezifisch, vor allem ohne wesentlichen inhaltlichen Bezug zum Thema »Recht« erklären? Alltagserfahrungen legen nahe, daß Frauen gerne »kontrafaktische Herrschaftssituationen« konstruieren und kommunizieren (plastischer: gerne mit Unterlegenheitssituationen kokettieren). Das hat viel mit Strategie und wenig mit dem Zustand des Rechts zu tun. Vermißt blieb auch bei Gerhard ein Interpretationsansatz, der es ermöglicht hätte, die Pflege der Defensive im Hinblick auf die Verrechtlichung der Frauenfrage zu integrieren. Was bringt Menschen, keineswegs allein Frauen, erwartbar dazu, in so empfundenen Situationen von Schwäche, seien die Konstellationen intimer oder öffentlicher Natur, die Schwäche noch zu betonen? Die trias »Exit, Voice and Loyalty« ¹³ könnte in der Tat ein weitergehendes Erklärungspotential beinhalten. Welche Folgerungen sind daraus in Bezug auf Bürgerinnen-Rechte, auf (mittelbare) Diskriminierung nicht nur im Anwendungsbeispiel des Sonderprivatrechts der Kleinfamilie zu ziehen? Wie sanktioniert Umwelt erwartungswidrig zur Schau getragenes Beharren auf vermeintlichen oder gegebenen Durchsetzungsmöglichkeiten, etwa durch Recht? Erwartbar unnachsichtig: exit, voice or loyalty? Jedenfalls impliziert die Wahl von »voice« immer auch »exit«, die Sprengung der Grundkonstellation, sei diese nun intim oder nicht.

Beide legten nach: U. Gerhard mit ihrer unter dem Titel »Gleichheit ohne Angleichung« 1990 publizierten Hannoveraner Habilitationsschrift von 1987; R. Lautmann mit der bereits 1985 fertiggestellten und ebenfalls 1990 veröffentlichten Monographie »Die Gleichheit der Geschlechter und die Wirklichkeit des Rechts«.

Die Arbeit Ute Gerhards untersucht übergreifend die Schwierigkeiten mit der Herstel-

¹² Vgl. R. Lautmann: *Justiz – die stille Gewalt*, Frankfurt 1972.

¹³ Vgl. Albert O. Hirschman: *Abwanderung und Widerspruch*, Tübingen 1974 (Originaltitel: *Exit, Voice and Loyalty*, Harvard UniPress 1970).

lung von Rechtsgleichheit für Frauen, und zwar, ausweislich des Klappentextes, aus historischer, rechtstheoretischer und soziologischer Perspektive.

Der erste Teil des Buches (S. 13–109) spürt philosophie-, verfassungs- und politikgeschichtlich möglichen Inhalten des Projektes »Gleichberechtigung« nach. Ansatzpunkt ist eine eher methodentheoretische Eingangsbemerkung zur Inhaltsleere des Gleichheitssatzes (Gleichheit als Begriff des Verhältnisses verschiedener Sachverhalte). Im Anschluß daran sucht Gerhard systematische Bezugspunkte für eine Rechtstheorie, die sich auch auf Frauen beziehen kann. Die Vorgehensweise ist eher konstruktivistisch-assoziativ als streng historisch. Im Schnelldurchgang passiert die Darstellung die griechische Aufklärung des fünften vorchristlichen Jahrhunderts, den Antigone-Mythos als Symbol der Blütezeit griechischer Demokratie, die Predigten des Jesus von Nazareth, Hexenverfolgungen und Marienkult sowie die großen Theoretiker der bürgerlichen Gesellschaft Hobbes, Locke und Rousseau auf S. 19–25.

Die Wende zur Moderne setzt Gerhard mit der vom Natur- zum Vernunftrecht zwischen 17. und 18. Jahrhundert an. Hexenprozesse wurden seltener und die Frauen nicht mehr insgesamt qua Natur unterworfen, sondern nunmehr individuell und freiwillig qua (che) vertraglicher Vereinbarung. Die dieser Konstruktion verpflichtete Darstellung von Christian Thomasius, Francis Bacon, Hugo Grotius, Thomas Hobbes, John Locke, Samuel von Pufendorf, Christian Wolff, Poulain de la Barre, Jean J. Rousseau, C. B. Macpherson auf den Seiten 25–37 informiert über die Auswirkungen der sich entwickelnden bürgerlichen Gesellschaft auf den Status der Frauen und den Befund ihrer Rechte.

Eine kurze Einführung in die zeitgenössischen Theoriefundamente (Kant und Fichte) spart auch die bewußtseinsbildende Wirkung frühromantischer Salonzirkel um oder unter Beteiligung prägnanter Frauengestalten (Caroline Schlegel-Schelling, Dorothea Veit-Schlegel, Rahel Varnhagen) nicht aus. Leider werden diese Frauen selbst nicht erwähnt, sondern allein die (androgyn) Geschlechterphilosophie der männlichen Pendanten (Fr. Schlegel, Schleiermacher) vor allem der Fichtes gegenübergestellt (S. 41, 48 f.). Gleichheit ohne Angleichung? Warum kommen Frauen nicht zur Sprache?

Den Beginn des neuzeitlichen Feminismus verortet Gerhard dann in der Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin, 1791, Olympe de Gouges. Der Anteil der Frauen an der Französischen Revolution erfährt eine informative und detaillierte Darstellung (S. 49–72). Im Anschluß daran grenzt Gerhard die »alte« (2. Hälfte des 19. Jahrhunderts bis 1933) ab von der »neuen«, sich zu Unrecht völlig geschichtslos gebenden Frauenbewegung (seit dem Ende der 60er Jahre) (bis S. 109). Knapp und prägnant werden Persönlichkeiten (Gertrud Bäumer, Hedwig Dohm, Helene Lange, Emma Oekinghaus, Louise Otto, Helene Stöcker, Marianne Weber, Clara Zetkin) und Programme (Stimmrecht, patriarchale Familienstruktur, Arbeiterinnenschutz) präsentiert. Zusammenfassend stellt Gerhard drei überkommene und nach wie vor zentral wirksame Hinderungsgründe der Verwirklichung von Gleichberechtigung heraus (S. 108/109):

- Gewohnheiten und die Macht des Faktischen,
- geschlechtsspezifische Arbeitsteilung,
- männliche Verfügungsgewalt über den Körper der Frau.

Diese Diagnose verfolgt sie über Fallbeispiele. Zunächst stellt Gerhard historisch nachweisbare Bemühungen um Ungleichheitskompensation vor: Rechtsbewußtsein, Rechtskritik (Sexualstrafrecht, insb. § 218 StGB, Mutterschutz, Stimmrecht, Beratungshilfe), Eheboykott, Friedensarbeit.

Diese Bemühungen kontrastiert sie mit der Realität, d. h. mit dem privatrechtlichen Status der Frauen im 19. Jahrhundert unter Maßgabe der nach Ländern bestehenden Rechtszersplitterung (bis S. 167).

Abschließend reaktiviert Gerhard jene folgenreichen und eingangs erwähnten Untersuchungen zum Rechtsbewußtsein der Frauen auf den Gängen Bremer Arbeitsämter. Umfangreiche Zitate im O-Ton, jeweils durch die Vornamen der Urheberinnen voneinander abgegrenzt, belegen eine defensive bis defätistische Grundeinstellung der befragten Frauen keineswegs nur in Bezug auf »Recht«, sondern umfänglicher auf »Leben«, auf »Gesellschaft« in toto. Bereits die ausschnittsweise Bestandsaufnahme dieser nur als Totalfrustration wiedergebbaren Äußerungen grenzt an Unmöglichkeit, gelingt präzise nur in absurder Wendung:

»Gleichberechtigung in der Ehe ist nicht Sache des Arbeitsförderungsgesetzes« (S. 191).

Gerhards Monographie schließt denn auch mit einem Appell: Die herrschende Moral und das herrschende Recht möge doch die Verständigung und Vereinbarung mit der anderen, der weiblichen Moral und Stimme suchen, um damit letztlich eine bessere Gesellschaft, ein besseres Recht zu finden. Schöne Worte.

Demgegenüber geht es Rüdiger Lautmann mit seiner Monographie »Die Gleichheit der Geschlechter und die Wirklichkeit des Rechts«, wie bereits 1980, nicht um eine Änderung der Gesellschaft. Sein Ansatz ist der der Integration der Frauen in diese Gesellschaft, und zwar mit den Mitteln des Rechts. Mit großem Aufwand (re)aktiviert Lautmann die Planungseuphorie der 60er und 70er Jahre. Die Untersuchungsgrundlage war gegenüber der zum »Rechtsbewußtsein« (non-direktive Interviews aus dem WS 1977/78) erweitert worden um themenzentrierte Interaktion und »narrative Interviews« zu den Bereichen »Arbeitsamt« und »Ehescheidung« (S. 18, 20).

Ein bißchen wirkt Gleichberechtigung in Lautmanns Präsentation wie ein »Thema«, als sei es möglich, »Bedingungen für Autonomie« perfekt zu konzipieren, und als sei Gleichstellung im Anschluß daran ein nur noch in seinem Verlauf beliebig zu bestimmender und dann steuerungszugänglicher Prozeß.

Lautmanns Vorgehensweise ist die des Dreisprungs: Zunächst gilt sein Interesse den »sozialtheoretischen Feinheiten der Gleichheitsidee« (S. 23–106). Nach historischer Verortung des Beginns der Frauenfrage bei dem der Soziologie geht die Untersuchung zunächst einem möglichen normativen Gehalt des Gleichheitsgedankens nach. Lautmann entscheidet sich dann in Anlehnung an Rawls – und anders als Gerhard (= reiner Verhältnissbegriff, s. o.) – für die inhaltliche Restbestimmtheit. Gleichheit erscheine als Gemengelage zwischen Chancengleichheit/Gerechtigkeit/Angemessenheit (equity/equality/fairness).

Es folgt, entsprechend dem methodischen Ansatz, der Versuch empirisch-repräsentativer Prämissenabsicherung im Wege der »Mic-Mac-Optik« (= erst mikrosoziale, dann makrosoziale Analyse, auch »Mic-Mac-Trick« genannt, vgl. S. 78 ff.). Der »mikrosozialen Analyse« zugänglich waren neben allgemeinen Erhebungen zum Gleichheitsgedanken und Untersuchungen zur Gesellschaftsrol-

lenideologie amerikanischer Frauen im Jahr 1970 das anhand der politischen Tagesordnung hypostasierbare Meinungsklima sowie natürlich die bereits bekannten themenzentrierten, nichtdirektiven und narrativen Interviews. Ergebnis: Mikrosoziale Analysen bieten zum Thema »... keine Erklärung und markieren keine Theorien.« Lohnt sich dann die Anstrengung? Es schließt sich die »makrosoziale Analyse« an mit der Verarbeitung »politologischer, historischer, volkswirtschaftlicher, anthropologischer«¹⁴ Forschungsergebnisse. Symmetrische Gesellschaftsstrukturen zwischen den Geschlechtern erweisen sich als von überkommenen und allgemeinen Gleichheitstheorien und -modellen wegen der dort durchweg vorhandenen ökonomischen oder politischen Orientierung nicht aufnehmbar. Auch »Mac« brachte offenbar nichts. Mit der Empfehlung, Gleichheit als »kulturelle Idee«, die »sämtliche Lebensbereiche ergreifen und verändern« kann, zu begreifen, schließt Lautmann den ersten Teil betreffend die »sozialtheoretischen Feinheiten der Gleichheitsidee«.

Der zweite Teil des Buches behandelt juristische Anstöße zur Gleichstellung (S. 107–235). Im Anschluß an allgemeine Erwägungen zum Verhältnis von Gesellschaftsentwicklung und Recht differenziert Lautmann das Frauen begünstigende Recht in »formal« (Durchsetzungsmöglichkeiten gering) und »material« (Durchsetzungsmöglichkeiten groß), außerdem »protektiv«, »kompensatorisch« und »egalitär«. Der Gleichstellungsgehalt »egalitären Rechts« wird sodann expliziert mit der Ehescheidungsrechtsreform 1976 und dem Arbeitsförderungsgesetz 1969. Im Anschluß bemüht sich Lautmann um den Ausgleich des defizitären Zuganges der Frauen zum egalitären Recht. Gegenüber der altbekannten Kategorie »Beratung« (vor allem durch AnwältInnen) empfiehlt er, bezogen auf Scheidungsrecht und Arbeitsvermittlung, die der »Empathie«. Es läßt sich feststellen, daß diese in der (scheidungs-)anwaltlichen Praxis bereits jetzt breiten Raum einnimmt, ihre Grenzen aber vor allem in der geltenden Administrativ- und Justizpraxis (Formalität, kontradiktorisches Verfahren, etc.) liegen.

Quasi en passant behandelt Lautmann danach die geschlechtsspezifische Bewältigung

¹⁴ R. Lautmann, Gleichheit der Geschlechter ..., S. 78.

grundlegender Umwälzungen des Lebensalters (Scheidung, Arbeitslosigkeit) am Beispiel der Sorgerechtsentscheidungen, die bekanntlich fast immer Kinder der Mutter zuordnen (S. 187–208). Als Schlußkapitel des zweiten Teils folgt die aus dem 1980er Artikel (s. o.) bereits bekannte Begründung des weiblichen »negativen Rechtsbewußtseins«, fixiert auf die Quasirelationsschritte »Wahrnehmung einer Situation – Zielorientierung – Konzeption der Mittel – Handlungspläne«.

Lautmann resümiert im dritten Teil des Buches: Eine der Gleichheitskategorie verpflichtete Gesellschaft sei durch bestehende Diskriminierungen insgesamt in die Pflicht genommen.

Die Untersuchung Lautmanns wirkt wie eine möglichst wasserdichte Wiederholung der 1980er Thesen in Replik auf Ute Gerhard¹⁵. Genau dieses legt er aber nicht offen. Ein einsames Einsprengsel direkter Bezugnahme findet sich im Unterkapitel 10 (»Differenz oder Defizit«, S. 240–250). Auf insgesamt einer enggedruckten Seite verweist Lautmann die Kritik Gerhards in die Schranken typisch feministischen (negativen?) Argumentationsmusters. Er gesteht Gerhard allenfalls eine gute Kopie der von Cheryl Benard konzipierten Argumentationsstrategie (drei Ebenen: – »Es ist nicht wahr«; – »Es bedeutet etwas anderes«; – »Wir akzeptieren es nicht« (S. 243/244)) zu. Ist das eine Warnung der Frauen vor feministischer Kritik der Gesellschaft selbst? Oder landet Lautmann in der Lautmann-Falle: Eine Frau, die sich nicht auf die erwarteten Rolle einläßt, wirkt extrem bedrohlich. Sie verursacht zwar fulminante Aktivität, darf aber als Ursache derselben keinesfalls eingestanden werden.

An dieser Stelle wurde eine Frage brennend deutlich, die die Lektüre des Lautmann-Buches in seinem Bezug zur Gleichheit bis dahin eher subkutan begleitet hatte: Gibt es Chancen für einen emanzipierten Umgang mit dem paternalistischen Quasiboykott der Frauenfrage? Auch und gerade Lautmann präsentiert sich als Protagonist, als der Mann, der den Frauen nun endlich einmal detailliert ihren defizitären Gesellschaftszugang vorhält und mit möglichen Kompensationsvorgaben die Frauenfrage klärt.

15 ZfRSoz 5 (1984), S. 220ff. In Anbetracht der nicht weitergehenden, sondern nur weitergehend belegten Thesen erscheint diese Unterstellung mir nicht allzu weit hergeholt.

Ob die – nun ausgewiesenermaßen – erwarteten und typisch weiblichen, »negativen«, Reaktionsmuster (z. B. darauf) angemessen sind, ist eine andere Frage. Die Antwort der Rezensentin fiel unweiblich aus. Aber: Gibt es einen Ausweg aus der zugestandenermaßen doppelten »Lautmann-Falle«, eine Chance für den gesellschaftlichen Diskurs im Angesicht der Frauenfrage? Oder möchte auch frau einfach nicht mehr hingehalten werden können, etwa für ein Beispiel »negativen« Kritikbewußtseins¹⁶.

Margaretha Sudhof

Günter Amendt, *Die Droge – Der Staat – Der Tod. Auf dem Weg in die Drogengesellschaft, Hamburg (Rasch u. Röhring) 1992, 272 S., DM 36,-*

Wer die nationale und internationale Drogenpolitik verstehen will, wer eine kritische und fesselnd geschriebene aktuelle Bilanz dieser Politik sucht und wer einen realistischen Ausblick einer künftigen Drogenpolitik wünscht, der sollte unbedingt das Buch von Günter Amendt »Die Droge – Der Staat – Der Tod« lesen.

Günter Amendt, der seit langem die nationale und internationale Drogenszene aus teilnehmender Beobachtung kennt und der schon 1972 mit seinem Buch »Sucht – Profit – Sucht« einen wegweisenden Beitrag »zur politischen Ökonomie des Drogenhandels« geschrieben hat, gibt in seinem neuen Buch einen anschaulichen und umfassenden Überblick der gegenwärtigen Drogenpolitik und verknüpft diesen mit einer humanen drogenpolitischen Perspektive. Schon mit dem ersten Satz seines Buches wischt er eine der wichtigsten Grundlagen staatlicher Drogen-

16 Themenbezogen (Frauen, Recht und Männer) scheint diese Fallenstellerei durchaus zum universellen Grundsatz zu taugen. Im Rahmen der Verschlagwortungstechnik von BibliothekarInnen etwa ist sie dokumentiert im Institut für Öffentliches Recht der J.-W.-Goethe-Universität, Ffm. Dort bewirkte sie eine Katalogisierung des Buches von U. Gerhard unter der Signatur »II ML.« (= Frauenforschung, Feminismus), demgegenüber des Buches von R. Lautmann unter »III CC.« (= Gleichheit als (Grund-)Recht).

politik leidenschaftslos vom Tisch: »Das Drogenproblem ist nicht lösbar.« Er stellt klar: »Alle Überlegungen, alle Schlußfolgerungen dieses Buches zielen allein auf die Entschärfung des Problems. Mehr ist nicht drin.« Auf diesem Fundament gründet er seine Ausführungen, ohne darauf zu verzichten, dem Leser durch viele anschauliche Beispiele die Beweise für seine Erkenntnisse zu liefern. In der Präsentation gut ausgewählter Beispiele als Beweis für die vorgestellten Thesen liegt eine besondere Stärke des Buches. Dadurch wird nicht nur die Lesbarkeit gesteigert, sondern auch die Richtigkeit der vertretenen Auffassungen überzeugend untermauert. Hervorzuheben sind hierbei seine Ausführungen und Beispiele zur Doppelmoral der Gesellschaft in der Drogenpolitik, die der Leser mit klammheimlicher Freude genießen kann.

Da wird Doping als Sonderfall des weltweiten Drogenproblems dargestellt: »Prinzipiell gibt es keinen Unterschied zwischen Sportlern und Sportlerinnen, die ihr körperliches Leistungsvermögen mit Hilfe chemischer Substanzen zu steigern versuchen, und Koksern, Fixern, Pillenschluckern, die den Zustand ihrer Psyche mit Hilfe von Rauschmitteln stimulieren. Sie alle folgen der Vorstellung, der menschliche Körper sei beliebig manipulierbar. Platzspitz und Letzigrund liegen näher beieinander, als der Stadtplan von Zürich vermuten läßt.« Die Anti-Drogen-Kampagne des Deutschen Fußballbundes wird als »verlogen« und »lächerlich« gebrandmarkt: »Auf der einen Seite ihrer Trainingsjacke präsentieren die Spieler den Slogan ›Keine Macht den Drogen«, auf der anderen werben sie mit dem Mercedesstern für die Rausch- und Raserdroge Auto. Die Schriftzüge von Tuborg und Jägermeister zieren nicht nur die Trickkots von Bundesligamannschaften, auch die Bandenwerbung in den Stadien wird von Suchtmittelherstellern besonders geschätzt.«

Die Sprache, die in Politik, Werbung und im Journalismus mit Sucht- und Abhängigkeitsmetaphern geradezu kokettiert, wird entlarvt: »Der ›Spiegel‹ gestaltet seine Reportage über den Rücktritt des BRD-Außenministers zu einem Bericht über die Bonner Junkie-Szene: ›Genscher und die Droge Macht, ›Macht, eine tödliche Droge, ›PR-Junkie, ›Macht, das stärkste Rauschgift, das es gibt.«

Die Erkenntnis, daß die von den USA betriebene Politik des »Krieges gegen Drogen«

keine bloße Metapher mehr darstellt, sondern in eine mörderische Realität umgeschlagen ist, wird mehrfach überzeugungskräftig belegt. Dabei begnügt Amendt sich nicht nur mit einer Darstellung und politischen Analyse der Panama-Invasion der Amerikaner vom Dezember 1989, sondern er schildert in einem weiteren Kapitel ausführlich und einprägsam den Einsatz regulärer amerikanischer Truppen in Nordkalifornien gegen illegale Marihuanapflanzungen. Mit dieser spannenden und informativen Darstellung mahnt Günter Amendt insbesondere die europäische Drogenpolitik eindringlich, sich endlich aus dem Schlepptau der amerikanischen Drogenpolitik zu befreien. Der Einsatz von regulären Truppen statt der Polizei auf eigenem Territorium gegen US-Staatsbürger nimmt Amendt als alarmierenden Beweis für die Irrationalität und den Eskalationswillen der offiziellen amerikanischen Drogenpolitik. Die Vorbildfunktion, die die amerikanische Drogenpolitik weltweit entfaltet hat, und ihre verheerenden Auswirkungen ziehen sich wie ein roter Faden durch sein Buch. »Immer mehr Staaten beschränken sich darauf, blind und gehorsam der von den USA vorgegebenen Repressionslinie zu folgen, immer weniger wird auf staatlicher und zwischenstaatlicher Ebene an Alternativen auch nur gedacht.«

Amendt fordert eine Neuorientierung und Kurskorrektur dieser Drogenkriegsstrategie. Er sieht die internationale Drogenpolitik am Scheideweg: »Entweder man entscheidet sich für die Fortführung der Repressionspolitik einschließlich aller Risiken einer militärischen Ausweitung, oder man entscheidet sich für eine Liberalisierung einschließlich der Freigabe des Handels und der damit verbundenen Risiken.« Dabei weiß Amendt: »Die Entschärfung des Drogenproblems ist nur innerhalb der vom marktwirtschaftlichen System gesetzten Grenzen und unter Ausnutzung marktwirtschaftlicher Mechanismen denkbar.« Jeder andere Ansatz bleibe akademisch und ohne Chance auf politische Durchsetzung. Er zieht hieraus aber nicht die Konsequenz, die Drogen dem freien Spiel der Kräfte des Marktes zu überlassen. Er setzt sich zwar für eine Freigabe weicher und harter Drogen ein, will diese aber staatlichen Kontrollen, Eingriffen und Planungen aussetzen. Dabei weist er in aller Offenheit darauf hin, daß auch er kein schlüssiges Freigabeszenario, das vom Anbau bis zum Konsum

alle Risiken abwägt und zu minimieren versucht, vorstellt. Seine Freigabevorstellung lautet: ein staatliches Monopol für Betäubungsmittel. Die näheren Ausführungen hierzu erscheinen realistisch und plausibel. Er setzt sich für eine noch zu schaffende nationale Institution ein, zu deren Aufgaben die Einfuhrüberwachung der Rohstoffe sowie die Vergabe von Lizenzen zur pharmazeutischen Herstellung der Endprodukte gehört. »Auch für die Qualitätskontrolle des Endproduktes, für die defensive Vermarktung und für die Verbreitung von Informationen über Zusam-

mensetzung, Dosierung, Schädlichkeit, Abhängigkeitspotential und Nebenwirkungen wäre die zu schaffende Institution zuständig. Als Abgabeorte böten sich Apotheken an.« Dieser Schlußteil des Buches ist insbesondere für Politiker wegen seiner Informationsdichte und seiner Argumentationsstärke besonders lesenswert. Die Verwehrlosung in der drogenpolitischen Kompetenz bei vielen Politikern kann mit diesem Buch sinnvoll abgebaut werden.

Wolfgang Neskovic